



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Geschäftsführer Rainer Allmannsdörfer,
Sebastian Scharf, Harald Schmoch
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Gesch-Z.:105-T11-
3421/3046+6#460034/2025
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 12.08.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 10.053.Ä0/24/1.6.2V/T11

Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH vom 12.07.2024, zuletzt ergänzt am 05.08.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG zum Repowering von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 16845 Zernitz-Lohm

Sehr geehrter Herr Allmannsdörfer,
sehr geehrter Herr Scharf,
sehr geehrter Herr Schmoch,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

Genehmigung

nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt,
insgesamt zwei WEA auf den Grundstücken

Gemarkung Zernitz,
WEA 05: Flur 1, Flurstück 19
WEA 06: Flur 2, Flurstück 33

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i.V.m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 0,4 H m auf 69,41 m)
 - die Entscheidung über die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die unter II.2 näher bezeichneten Anlagen.
3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergehen mit gesondertem Bescheid.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Immissionsschutzrechtliche Parameter

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen – WEA 05 und 06 – mit folgenden Parametern:

Typ	Enercon E-138 EP3 E3 / 4.260 kW		
Anzahl	2		
Bezeichnung WEA (in Prognose)	W1 und W2		
Bezeichnung WEA (Antragsteller)	WEA 05 und WEA 06		
Rotordurchmesser	138,25 m		
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahn hinterkante		
Nabenhöhe	160,0 m		
	Tag	Nacht	
	WEA 05 u. WEA 06	WEA 05	WEA 06
elektrische Nennleistung	4.260 kW	4.260 kW	3.870 kW
Solldrehzahl	11,1 min ⁻¹	11,1 min ⁻¹	10,1 min ⁻¹
Betriebsweise	BM 0 s	BM 0 s	NR IIs
Schallleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung (Herstellerangaben)	106,0	106,0	104,0
Standardabweichung σ _{Anlage} σ _R :	1,3 dB(A) 0,5 dB(A)		

σ_P :	1,2 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	107,7	107,7	105,7
Ton-/Impulszuschlag	0 dB(A)		

Nummerierung und Standort der hier gegenständlichen WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Gutachten)	Bezeichnung/Nummerierung (Antragsteller)	Rechtswert	Hochwert
W1	WEA 05	322.613	5.863.804
W2	WEA 06	323.026	5.863.580

Die Betriebszeit der WEA beträgt windabhängig ganzjährig täglich 0:00 bis 24:00 Uhr.

Die Windenergieanlage wird im Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A) unter der **Betriebsstättennummer 10684480000-4009-4010** geführt.

2. Wasserrechtliche Parameter

Anlagenerrichtung und Betrieb vom Typ ENERCON E-138 EP3E2 mit 4,26 MW

WKA-Nr. BlmSchG- Antrag	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert	wasserrechtliche Reg. Nr.
WEA 5	Zernitz	1	19	322.613	5.863.804	T-J-Za-5/24
WEA 6	Zernitz	2	33	323.026	5.863.580	T-J-Za-6/24

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- digitale Antragsunterlagen erstellt mit dem System zur elektronischen immissions-schutzrechtlichen Antragstellung (ELiA)
- Version 3
- Erstelldatum 04.08.2025
- bestehend aus 1778 Seiten.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede unter II. aufgeführte WEA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns folgenden Behörden vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), unter Beachtung der Nr. IV NB 8.2

Spätestens zwei Wochen vorher:

- dem Referat T21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) des Landesamtes für Umwelt (LfU T21)
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz AW1
- der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/ VII-1486-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN an die e-Mailadresse baiudwtoeb@bundeswehr.org

Spätestens 10 Tage vorher:

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) an die E-Mailadresse n1@lfu.brandenburg.de

Spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

- 1.4 Die Inbetriebnahme der beantragten WEA darf erst erfolgen, wenn die Stilllegung der 2 Bestands-WEA des Typs Enercon E66/18.70-65 mit den Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 33)

322.617 / 5.863.806 Bst.-Nr.: 10684480000-4001

323.665 / 5.863.228 Bst.-Nr.: 10684480000-4008

beim Referat LfU T 21 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt wurde.

- 1.5 Der Betreiber hat den Zeitpunkt der Fertigstellung folgenden Behörden anzuzeigen:

Spätestens eine Woche vorher:

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/ VII-1486-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN an die e-Mailadresse baiudwtoeb@bundeswehr.org
- der uBAB des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

- 1.6 Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme folgenden Behörden unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens 2 Wochen vorher:

- dem Referat LfU T11
- dem Referat LfU T21
- der uBAB des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

- 1.7 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 21 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nr. IV. NB 1.6 dieses Bescheides durch das Referat T 21 des LfU festgelegt.

- 1.8 Die Windenergieanlagen (WEA) müssen entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.9 Das Referat T 21 des LfU ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u. ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt II. dieses Bescheides aufgeführten WEA stehen und zu schädlichen Umwelteinwirkungen, einer sonstigen Gefahr, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das Referat T 21 des LfU muss Angaben über:

- das Ausmaß,
- die Ursachen,
- den Zeitpunkt,
- die Zeitdauer und
- Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses

enthalten. Unabhängig davon sind alle Störungen abzustellen, die zur Belästigung der Nachbarschaft sowie zu Umweltschäden führen.

- 1.10 Es ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 16b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BImSchG auch nach der Genehmigungsentscheidung eingehalten werden.

- 1.11 Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem Referat T 21 des LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Die entsprechenden Änderungen der Anlagenkennzeichnungen (Betreiberangaben) sind danach ebenso an den Windenergieanlagen vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnungen ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.

- 1.12 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem Referat T 21 des LfU rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.13 Die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen) sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Der ursprüngliche Zustand des genutzten Flurstücks ist wiederherzustellen.

2. Immissionsschutz

2.1. Schallschutz

schallschutztechnische Festsetzungen

- 2.1.1. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß die WEA 06 in dem schallreduzierten Betriebsmodus NR IIs mit einem *maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 105,7 dB(A)*, betrieben werden.

Tagsüber können die Anlagen WEA 05 und WEA 06 sowie die WEA 05 auch in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im leistungsorientierten Betriebsmodus 0s mit einem *maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 107,7 dB(A)* gefahren werden.

- 2.1.2. Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die beantragte WEA 06 für den geräuschoptimierten Betrieb in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurde. Dazu ist dem Referat T21 des LfU eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen für die schallreduzierten Betriebsmodi vorzulegen.
- 2.1.3. Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der Windenergieanlage WEA 06 sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Referat T 21 des LfU auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

- 2.1.4. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in der beantragten Betriebsweise und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann. Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k \cdot \sigma_{ges}$ nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.1.5. Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, mess, Okt, j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, max, Okt, j}$) überschreitet, kann auf eine Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.1.6. Abweichend von Nr. IV NB 2.1.4 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweisen liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann von dem Referat T21 des LfU bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Messung

- 2.1.7. Die Geräuschemissionen der beantragten WEA in den beantragten Betriebsmodi sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.
- 2.1.8. Die Messungen (siehe Nr. IV NB 2.1.7) sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu ermitteln und auszuweisen. Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e, max}$ -Spektrums nicht überschreitet.
- 2.1.9. Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung (siehe Nr. IV NB 2.1.7) ist dem Referat T 21 des LfU innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.10. Vor der Messdurchführung (siehe Nr. IV NB 2.1.7) ist dem Referat T 21 des LfU eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem Referat T 21 des LfU spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.1.11. Sofern innerhalb der Frist gemäß Nr. IV NB 2.1.7 und vor Durchführung der Abnahmemessung eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung durch das Referat T21 des LfU anerkannt werden.

2.2. Schattenwurf

- 2.2.1. Die von den zusätzlichen WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie führen.
- 2.2.2. Die zur Einhaltung der Vorgabe gemäß Nr IV NB 2.2.1 in den Antragsunterlagen vorgesehenen Abschaltmodule sind so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer führen können.
- 2.2.3. Zur Inbetriebnahme der WEA sind dem Referat T21 des LfU die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung der jeweiligen Schattenwurfmodule vorzulegen.
- 2.2.4. Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die zuständige Überwachungsbehörde, hier Referat T21 des LfU, einsehbar sein.

2.3. Eisabwurf und Eisfall

- 2.3.1. Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 sind entsprechend der Antragsunterlagen mit einem geeigneten Eiserkennungssystem (internes Eiserkennungssystem des Herstellers nach dem Kennlinienverfahren) auszurüsten. Dieses muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem Referat T 21 des LfU unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme sowie betriebsbegleitend im Zuge der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.3.2. Auf den Zufahrtswegen zu den WEA sind im Umkreis von ca. 447 m Warntafeln aufzustellen, die vor einer erhöhten Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von den WEA aufmerksam machen.

2.4. Licht

- 2.4.1. Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen WEA zu synchronisieren.

3. Baurecht

3.1. Bedingungen

- 3.1.1. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks, hat der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] festgesetzt. Dies entspricht 10% der Rohbaukosten (anrechenbarer Bauwert) für die WEA.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.2. Auflagen

- 3.2.1. Bei Baubeginn hat die Bauherrin oder der Bauherr für die Ausführung des Bauvorhabens an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie den Namen und Anschrift der am Bau Beteiligten enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Es genügt die Verwendung des Baustellenschilds, das der Antragsteller nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen von der unteren Bauaufsichtsbehörde erhält.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anforderung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 3.2.2. Es ist zur weiteren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Bauvorhaben eine Bauleiterin oder ein Bauleiter zu bestellen, der die Anforderungen der §§ 54 und 56 BbgBO erfüllt. Dies kann die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser sein, der die Bauvorlagen erstellt hat oder aber die Bauleiterin oder der Bauleiter der über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung zur Bauüberwachung verfügt.
- 3.2.3. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung einer Vermessungsingenieurin oder eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.
- 3.2.4. Der Statik-Prüfbericht Nr. 1 vom 24.01.2025 mit der Prüf-Nr. 545/000307/25 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anmerkungen, Auflagen und Forderungen sind zu beachten und bei der Bauausführung vollständig umzusetzen. Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen.

- 3.2.5. Der Brandschutz-Prüfbericht-Nr. 1 vom 02.09.2024 mit der Prüf-Nr. 692/03993/24 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anmerkungen, Auflagen und Forderungen sind zu beachten und bei der Bauausführung vollständig umzusetzen.

- 3.2.6. Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird
- eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften Brandschutznachweisen bestätigt wird.
- Abnahmebescheinigung durch den TÜV oder eines amtlich zugelassenen Sachverständigen für Windenergieanlagen

Hierbei sind die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden. Sie erhalten den Vordruck im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg: <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfallwirtschaft

- 4.1. Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlagen und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlagen anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 4.2. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlagen entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette (beide WEA-Typen)	120112*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	070704*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis E-138	130205*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	160504*
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160508*

- 4.3. Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
 - des Verbleibs (Entsorgungsweg).
- 4.4. Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen nur eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.
 Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.
- 4.5. Es darf nur Recyclingmaterial der RC-Klassen RC-1 und RC-2 eingebaut werden. Werden diese Anforderungen eingehalten, dann entfällt gemäß Ersatzbaustoffverordnung die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 4.6. Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
 Die Nachweise sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Verlangen vorzulegen.

Bodenschutz

- 4.7. Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- 4.8. Beim Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau vorrangig am Standort zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist zu gewähr-

leisten. Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, mindestens 20 cm tief, herzustellen.

- 4.9. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.
- 4.10. Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern.
- 4.11. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig.
- 4.12. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises OPR zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen.
- 4.13. Nach Betriebseinstellung der WEA hat ein vollständiger Rückbau der Anlage, der Zuwegungen, Arbeits- und Stellflächen zu erfolgen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

5. Gewässerschutz

5.1. Bedingung

- 5.1.1. Mit der Errichtung der im Abschnitt II. dieses Bescheids aufgeführten WEA darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin begonnen werden. Hierzu sind der unteren Wasserbehörde das jeweilige Baugrundgutachten der einzelnen Standorte mit Nachweis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands und ein bemaßter Fundamentschnitt vorzulegen.

5.2. Auflagen

- 5.2.1. Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten, betrieben und stillgelegt sowie rückgebaut werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

- 5.2.2. Beim Rückbau, bei der Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen, müssen mindestens den a.a.R.d.T. entsprechen.
- 5.2.3. Der Rückbau der Anlagen darf erst erfolgen, wenn alle wassergefährdenden Stoffen aus dem Maschinenhaus nachweislich durch einen dafür zugelassenen Fachbetrieb entfernt wurden und Anhaftungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gereinigt worden sind. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.
- 5.2.4. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass die Stoffe nicht austreten können. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit den wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Das Austreten dieser Stoffe muss schnell und zuverlässig erkannt werden. Die bei einer Betriebsstörung anfallenden Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 5.2.5. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.2.6. Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 5.2.7. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht und überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Leitstelle Nord-West Brandenburg oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2.8. Sind wassergefährdenden Stoffe ins Grund-, Oberflächenwasser oder in den Boden gelangt oder drohen solche Stoffe dorthin zu gelangen, so sind unverzüglich Maßnahmen zu Schadensbegrenzung einzuleiten.

- 5.2.9. Erfolgt die Errichtung der Anlagen anders, als im Antrag beschrieben, oder ändert sich die Bauausführung, ist dies der unteren Wasserbehörde im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.10. Die untere Wasserbehörde behält sich das Recht vor, im Einzelfall Anordnungen zur Überprüfung der Dichtigkeit der Anlagenteile zu treffen.
- 5.2.11. Die Stilllegung der zwei Bestands-WEA und die Inbetriebnahme der zwei neuen WEA sind der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Bestandsplan, auf welchem die WEA mit der dazugehörigen Anlagen Nummer eingetragen sind, vorzulegen.
- 5.2.12. Ein beabsichtigter Rückbau weiterer WEA ist der unteren Wasserbehörde schriftlich sechs Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, wenn ein Genehmigungsverfahren nach Bau- oder BImSchG-Recht durchgeführt wird.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen

- 6.1. Die beantragten Pflegeschnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
- 6.2. Die beantragte Fällung eines Baumes im Zuwegungsbereich zur WEA 05 ist nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
- 6.3. Die Beseitigung von weiteren Gehölzen sowie über den Umfang der dargestellten Schnittmaßnahmen hinausgehende, erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.
- 6.4. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen inkl. Rückbau der Altanlagen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28. / 29. 02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 6.5. Baumaßnahmen nach Nr. IV NB 6.4 können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier 01.03.) bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupas-

sen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Zauneidechse

- 6.6. Entlang der Zuwegung nördlich der Bahnstrecke ist entsprechend Vermeidungsmaßnahme V1.4 (Maßnahmenblatt V1.4 und Karte 3 des LBP) ein Bauzaun vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten (siehe hierzu auch Nr. VI Hinweis 33). Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 6.7. Zur besseren Sichtbarkeit und zum Schutz während des Baugeschehens ist bauseits vor dem Reptilienzaun ein Bauzaun aufzustellen.

Fledermäuse

- 6.8. Die WEA 05 + 06 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10 eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6 \text{ m / sec}$
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm / h}$
- 6.9. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das Referat N1 des LfU ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Ameisen

- 6.10. Ameisennester die sich im Eingriffsbereich befinden sind fachgerecht und in Abstimmung mit der Brandenburgischen Ameisenschutzwerke an geeignete Standorte im räumlichen Umfeld umzusiedeln. Nester die direkt an den Eingriffsbereich angrenzen, sind optisch kenntlich zu machen und während der gesamten Bauzeit mittels Abzäunung wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

Flora / Biotope

- 6.11. Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 6.12. Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt M1 in der Gemarkung Roddahn, Flur 2, Flurstück 27/3, umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland im Umfang von ca. 5.676 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.
- 6.13. Maßnahme M2 (Pflanzung Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Roddahn, Flur 6, Flurstück 20 umzusetzen.
Pflanzung und Erhalt von 12 großkronigen, heimischen Laubbäumen (HSt 2xv. Ballenware, StÜ 10-12 oder 12-14 cm) mit einem Pflanzabstand von mindestens 10 m. Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- 6.14. Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung Nr. M2 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre
- 6.15. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 6.16. Die Maßnahme M1 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen. Die Pflanzung M2 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 6.17. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem Referat N1 des LfU der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

6.18. Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA 05 in Höhe von 78.089 €
- WEA 06 in Höhe von 78.318 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: **ez@lfu.brandenburg.de** einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

6.19. Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem Referat N4 des LfU schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

6.20. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach Nr. IV NB 6.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach Nr. IV NB 6.5 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. IV NB 6.5c sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach Nr. IV NB 6.6 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. IV NB 6.6 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls gemäß Nr. IV NB 6.8 in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- e. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. IV NB 6.8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standort-

bezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- f. Die Umwandlung von Acker in Grünland nach Nr. IV NB 6.12 (Maßnahme M1) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- g. Die Umsetzung der Maßnahme M2 (Baumpflanzung) nach Nr. IV NB 6.13 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

7. Forstrecht

aufschiebende Bedingung

- 7.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin vor Baubeginn für die hier gegenständlichen WEA eine Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (FireWatch-Gutachten) sowie die Prüfung/Stellungnahme des zuständigen Landesbetriebs Forst einholt und der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU per E-Mail unter der Funktionsmailadresse: t11@lfu.brandenburg.de vorlegt.

Auflagenvorbehalt

- 7.2. Sofern sich aus dem Gutachten oder der Stellungnahme (siehe Nr. IV NB 7.1) Handlungsvorlagen ableiten, behält sich das LfU vor, diese auch nach Genehmigungserteilung noch zu veranlassen.

8. Luftverkehrsrecht und Flugsicherung

- 8.1. Die WEA des Anlagentyps ENERCON E138EP3E3-4.26MW mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 05 - N 52 ° 53 ' 40.631 " zu E 12 ° 21 ' 46.620 " eine Höhe von 229,13 mGND / 267,90 mNN
 - 06 - N 52 ° 53 ' 33.861 " zu E 12 ° 22 ' 09.137 " eine Höhe von 229,13 mGND / 267,90 mNN
- n i c h t überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu Nr. IV NB 8.2, Satz 2).
- 8.2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.2.1. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.2.2. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.3. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.2.4. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering), hier der Anlagen Nr. 5 und 6 gem. Genehmigung 012.00.00/02 vom 21.11.2022 (LuBB 2438LF) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 8.3. An **jeder** WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 8.3.1. Tageskennzeichnung
- 8.3.1.1. Die Rotorblätter **jeder** WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-

orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2. Nachtkennzeichnung

8.3.2.1. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 164 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.3. Die Blinkfolgen der Feuer auf den WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.4. Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 82 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

- 8.5. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 8.6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß Nr. IV NB 8.9 zu erfolgen.
- 8.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). **Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.**
- 8.9. Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 8.10. **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.** Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

- 8.11. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.12. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.13. Havariefälle und andere Störungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03410LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.14. Alle geplanten Änderungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

9. Denkmalschutz

- 9.1. Die bauausführenden Firmen sind über die Informationen unter Nr. VI. Hinweis 41 sowie die geltenden Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

10. Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

- 10.1. Wenn und soweit öffentliche Verkehrsflächen berührt werden, ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kyritz ein Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz).
- 10.2. Bei Einreichung des Antrags gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16845 Zernitz-Lohm insgesamt zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sollen im Rahmen eines Repowerings zwei bestehende Anlagen ersetzen.

Am 12.07.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU ein, verbunden mit einem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 26.03.2025 im UVP-Verbundportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 06.09.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Amt Neustadt (Dosse)
- Gemeinsame Landesplanung Berlin und Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Außerdem wurde folgende Behörde mit Schreiben vom 06.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landesbetrieb Forst Brandenburg

Zusätzlich wurden folgende Referate im Landesamt für Umwelt zur fachlichen Zuarbeit aufgefordert:

- T 21 – Überwachung Neuruppin
- N 1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Es wurden wiederholt Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 06.06.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Stellungnahme ging am 10.07.2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz.

Das Vorhaben stellt die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und welche selbst nicht bereits die für eine zwingende UVP-Pflicht nach § 6 UVPG maßgebenden Größen- oder Leistungswerte überschreitet, erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Es war ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG zu führen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Antragstellerin beabsichtigt, zwei der von ihr im Windeignungsgebiet betriebenen acht WEA zurückzubauen und in unmittelbarer räumlicher Nähe durch modernere, leistungsstärkere zu ersetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BImSchG liegen vor.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den WEA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Repowering

Die vorherige Stilllegung der zu repowernden Bestandsanlagen ist Voraussetzung für die weitere immissionsschutzrechtliche Beurteilung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Hierzu war Nr. IV NB 1.4 zu erlassen.

Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der (geänderten) Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Windenergieanlage entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und optische Einwirkungen zu betrachten.

Schallimmissionen

In dem schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA am Standort Zernitz der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 29.05.2024, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-030 Rev.01 werden die Auswirkungen des Betriebs von zwei WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer elektrischen Nennleistung von 4.260 kW, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nabenhöhe von 160 m im Zuge eines Repowering-Vorhabens untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem WKA-Erlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Das Gutachten zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen ist hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsorte

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Abweichende Schutzansprüche zu der gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich nach Prüfung nicht.

Vorbelastung

Windenergieanlagen

Als Vorbelastung werden in den vorliegenden Schallimmissionsprognosen 25 Vorbelastungsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Typ	Anzahl	Nabenhöhe [m]	Schallleistungspegel [dB(A)]	σ_{Anlage} [dB(A)]
V150-4.2 MW	1	166	104,9	1,30
V90-2.0 MW	5	98* (105)	103,8	0,87
V90-2.0 MW	1	98	103,8	0,87
V90-2.0 MW	6	95	104,3	1,16
V90-2.0 MW	2	95	103,5	0,71
V90-2.0 MW	5	98* (95)	103,5	0,71
V90-2.0 MW	1	95* (98)	103,5	0,71
E-138 EP3 E3	2	160	106,0	1,3
E-160 EP5 E3	2	166	106,8	1,3

* korrigiert durch LfU/T21

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde der den Genehmigungen zu Grunde liegende Schallleistungspegel der Bestandsanlagen zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde.

gewerbliche Anlagen

Der Immissionsbeitrag der Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk Biogas Holzhausen GmbH & Co. KG (Bst.-Nr.: 10686240000-4001-A001), wurde mit einem Schallleistungspegel LWA von 95,0 dB(A) berücksichtigt. Dieser Wert entspricht typischen Erfahrungswerten und ist plausibel.

Nach einem Standortbesuch kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass die Stallanlage zwischen Leddin und Plänitz (Agrargenossenschaft Plänitz e.G., BST-Nr. 10680330000-0001) keinen relevanten Beitrag an den untersuchten Immissionsorten leistet.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in dem Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA am Standort Zernitz der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 29.05.2024, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-030 Rev. 01 die Auswirkungen des Betriebs von 2 WindWEA) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer elektrischen Nennleistung von 4.260 kW, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nabenhöhe von 160 m im Zuge eines Repowering-Vorhabens untersucht. Es ist geplant, die zwei WEA zur Tagzeit im Modus BM 0s zu betreiben. Zur Nachtzeit sollen die WEA 05 ebenfalls im leistungsorientierten Betriebsmodus BM 0s und die WEA 06 im schallreduzierten Modus NR IIs betrieben werden.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schallleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers vor, d. h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden für die WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 / 4.260 kW entsprechend der Dokumente D1018700/4.0-de, Stand 17.01.2023 für den Betriebsmodus 0s und D02438346/3.0-de, Stand 02.03.2023 für den Betriebsmodus NR IIs mittlere zu erwartende Schallleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Enercon E-138 EP3 E3 / 4.260 kW

Modus	LWA,m [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
BM 0s	106,0	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
NR IIs	104,0	84,0	90,4	94,8	98,0	99,8	96,3	87,5	70,0

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_S = 1,2$ dB und $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf die Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software IMMI Version 2024 der Firma Wölfel in einer Aufpunkthöhe von 5,0 m über Geländehöhe. Die Berechnungen erfolgten entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (Agr) wurde mit -3 dB berücksichtigt.

Die Immissionsorte wurden auch hinsichtlich möglicher Pegelerhöhungen durch Reflexionen untersucht, wobei im Ergebnis keine relevante Pegelerhöhung aufgrund von Reflexionen an anderen Gebäuden oder Wänden zu berücksichtigen war.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

IO	Immissionsort	IRW Nacht [dB(A)]	Vorbelastung [dB(A)]	Zusatzbelastung [dB(A)]	Gesamtbelastung [dB(A)]
			L _{rV,90}	L _{rZ,90}	L _{rG,90}
IO1	Zernitzer Straße 18, Holzhausen	45	43 (42,5)	29 (29,3)	43 (42,7)
IO2	Holzhausener Dorfstraße 24, Holzhausen	45	42 (42,1)	29 (28,5)	42 (42,3)
IO3	Holzhausener Straße 71b, Kyritz	50	33 (32,7)	20 (20,4)	33 (33,0)
IO4	Ulmenweg 5, Kyritz	35	28 (27,5)	16 (15,6)	28 (27,7)
IO5	Heinrichsfelde 35, Heinrichsfelde	45	32 (31,8)	19 (18,8)	32 (32,0)
IO6	Kyritzer Straße 18, Leddin	45	43 (43,1)	27 (27,4)	43 (43,2)
IO7	Zur Siedlung 14, Leddin	45	43 (42,8)	28 (27,7)	43 (42,9)
IO8	Zur Siedlung 19, Neustadt/Dosse	45	42 (41,6)	28 (27,7)	42 (41,8)
IO9	Hinter dem Dorf 4, Zernitz	45	46 (45,8)	35 (35,1)	46 (46,2)
IO10	Hinter dem Dorf 1, Zernitz	45	45 (45,2)	40 (40,3)	46 (46,4)
IO11	Zernitzer Dorfstraße 2, Zernitz Bahnhof	45	43 (43,1)	40 (39,9)	45 (44,8)
IO12	Stüdenitzer Straße 1, Zernitz Bahnhof	45	42 (42,0)	40 (40,0)	44 (44,1)
IO13	Stüdenitzer Straße 3b, Zernitz Bahnhof (Tannenhof Jung)	50	42 (42,2)	41 (40,6)	45 (44,5)
IO14	Holzhausener Straße 1, Zernitz Bahnhof	45	42 (41,9)	40 (40,1)	44 (44,1)
IO15	Lindenstraße 46, Holzhausen	40	39 (38,5)	28 (27,9)	39 (38,9)

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten IO1 bis IO9 und IO15 um mehr als bzw. genau 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Am Immissionsort IO13 leistet die Zusatzbelastung einschließlich eines oberen 90% igen Vertrauensbereichs einen irrelevanten Immissionsbeitrag im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Gesamtbelastung

An den Immissionsorten IO1 bis IO8 sowie IO11 bis IO15 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert oder hält diesen genau ein.

An den Immissionsorten IO9 und IO10 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

Da an keinem Immissionsort der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A) überschreitet, war eine Vergleichsbetrachtung nach § 16b Abs. 3 BImSchG nicht erforderlich.

Eine Variantenbetrachtung für das beantragte aber noch nicht realisierte Repoweringverfahren mit Reg.-Nr. 040.Ä0.00/22 für die durch 2 WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 und 2 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 zu ersetzenden 6 Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66/18.70 erfolgte im Gutachten nicht. Da nach Einschätzung des Referats T21 des LfU an den maßgeblichen Immissionsorten der Immissionsbeitrag durch die 4 neu zu errichtenden Anlagen nicht kleiner ist als der der 6 zu ersetzenden Bestandsanlagen, wird vom Referat T21 des LfU der Ansatz der 4 neu zu errichtenden WEA in der Vorbelastung des gegenständlichen Verfahrens als abdeckend betrachtet.

Die Nebenbestimmungen NB 2.1.5 und 2.1.6 gewähren auf Grundlage der Nr. 5.2 Abs. 4 und Abs. 5 des Anhangs des Erlasses Vereinfachungen bei der Nachweisführung. Im Übrigen ist ein antragsgemäßer Betrieb sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit zulässig.

Die Nr. IV NB 2.1.7 bis 2.1.11 zur Messung sind gem. § 26 BImSchG und den Nr. 5.1, 5.2, 5.5, 5.6, 6.1 und 6.2 des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 erforderlich, weil die Schallimmissionsprognose lediglich auf Herstellerangaben basiert. Eine Überprüfung des tatsächlichen Emissionsverhaltens der WEA ist daher notwendig.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003. Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30

Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA am Standort Zernitz der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 29.05.2024, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-027 Rev.01 werden die Auswirkungen der beantragten 2 WEA bezüglich des Schattenwurfs an 81 Immissionsorten untersucht, dabei trägt die Zusatzbelastung an allen 81 Immissionsorten zum Schattenwurf bei. In Bezug auf die Vorbelastung flossen 25 Bestandsanlagen bzw. geplante Anlagen an den betrachteten Immissionsorten in die Berechnung der Beschattungsdauer ein.

In den Eingangsdaten zur Berechnung der Schattenwurfdauer wurden für 11 WEA des Typs Vestas V90-2.0 MW geringfügig abweichende Nabenhöhen angesetzt:

W-Nr.	Bst./Anl.-Nr.	Nabenhöhe (Gutachten) [m]	Nabenhöhe (LfU) [m]
W8 bis W12	10685900000-4001-4005	105,0	98,0
W22	10686630000-4001	98,0	95,0
W23 bis W27	10686750000-4001-4002 10686520000-4003-4005	95,0	98,0

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Immissionsorte			Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
			h/a	h/d	h/a	min/d	h/a	h/d
IO1	Stüdenitzer Str. 1, Bahnhof Zernitz		21:33	0:21	27:32	0:33	48:04	0:33
IO2	Stüdenitzer Str.3b, Bahnhof Zernitz		15:16	0:20	24:56	0:32	40:12	0:43
IO3	Stüdenitzer Str. 7, Bahnhof Zernitz		9:28	0:18	18:15	0:28	27:43	0:28
IO4	Stüdenitzer Str. 5, Bahnhof Zernitz		3:58	0:14	19:38	0:29	23:36	0:29
IO5	Stüdenitzer Str. 3, Bahnhof Zernitz		7:15	0:15	22:23	0:30	29:33	0:39
IO6	Stüdenitzer Str. 2, Bahnhof Zernitz		8:02	0:16	17:37	0:28	25:39	0:28
IO7	Stüdenitzer Str. 4, Bahnhof Zernitz		16:32	0:25	15:40	0:27	32:12	0:27
IO8	Stüdenitzer Str. 6, Bahnhof Zernitz		20:40	0:29	14:09	0:26	34:49	0:29
IO9	Stüdenitzer Str. 13, Bahnhof Zernitz		28:03	0:30	14:50	0:27	42:13	0:30
IO10	Stüdenitzer Str. 15, Bahnhof Zernitz		31:18	0:31	23:17	0:26	44:54	0:31
IO11	Stüdenitzer Str. 8, Bahnhof Zernitz		26:36	0:30	20:10	0:25	39:31	0:30
IO12	Stüdenitzer Str. 10, Bahnhof Zernitz		28:46	0:29	26:25	0:27	41:08	0:29
IO13	Stüdenitzer Str. 17, Bahnhof Zernitz		33:38	0:29	45:16	0:35	52:34	0:35
IO14	Holzhausener Str. 8a, Bahnhof Zernitz		30:35	0:29	53:55	0:36	60:09	0:37
IO15	Holzhausener Str. 8, Bahnhof Zernitz		30:31	0:29	52:48	0:35	58:51	0:36
IO16	Holzhausener Str. 7, Bahnhof Zernitz		25:33	0:29	53:18	0:35	59:03	0:37
IO17	Stüdenitzer Str. 19, Bahnhof Zernitz		26:48	0:29	45:32	0:34	57:58	0:41
IO18	Stüdenitzer Str. 21, Bahnhof Zernitz		27:31	0:27	36:55	0:32	51:59	0:38
IO19	Stüdenitzer Str. 23, Bahnhof Zernitz		29:29	0:27	33:25	0:31	51:44	0:38
IO20	Stüdenitzer Str. 23a, Bahnhof Zernitz		30:20	0:27	31:41	0:31	51:25	0:38

IO21	Stüdenitzer Str. 25, Bahnhof Zernitz	31:03	0:26	30:24	0:30	51:31	0:38
IO22	Stüdenitzer Str. 27, Bahnhof Zernitz	32:01	0:26	28:57	0:30	51:43	0:38
IO23	Stüdenitzer Str. 27b, Bahnhof Zernitz	32:24	0:26	27:56	0:30	51:42	0:38
IO24	Stüdenitzer Str. 29, Bahnhof Zernitz	33:12	0:26	26:39	0:29	51:52	0:38
IO25	Stüdenitzer Str. 31, Bahnhof Zernitz	33:25	0:26	26:12	0:29	51:51	0:38
IO26	Stüdenitzer Str. 35a, Bahnhof Zernitz	26:04	0:24	20:25	0:27	41:49	0:38
IO27	Stüdenitzer Str. 37, Bahnhof Zernitz	24:07	0:23	19:37	0:26	39:25	0:37
IO28	Stüdenitzer Str. 39, Bahnhof Zernitz	10:39	0:24	19:10	0:26	25:37	0:37
IO29	Stüdenitzer Str. 41, Bahnhof Zernitz	10:10	0:23	18:20	0:26	24:52	0:37
IO30	Stüdenitzer Str. 43, Bahnhof Zernitz	10:00	0:23	11:55	0:25	18:31	0:37
IO31	Stüdenitzer Str. 45, Bahnhof Zernitz	9:08	0:22	10:51	0:24	17:08	0:36
IO32	Stüdenitzer Str. 47, Bahnhof Zernitz	8:54	0:22	10:26	0:23	16:29	0:35
IO33	Stüdenitzer Str. 49, Bahnhof Zernitz	8:36	0:21	9:57	0:24	16:01	0:35
IO34	Stüdenitzer Str. 51, Bahnhof Zernitz	0:00	0:00	9:16	0:23	9:16	0:23
IO35	Schönermarker Str. 6, Bahnhof Zernitz	0:00	0:00	7:49	0:21	7:49	0:21
IO36	Stüdenitzer Str. 36b, Bahnhof Zernitz	8:33	0:21	9:44	0:23	15:14	0:33
IO37	Stüdenitzer Str. 36c, Bahnhof Zernitz	0:00	0:00	9:28	0:22	9:28	0:22
IO38	Stüdenitzer Str. 36, Bahnhof Zernitz	9:15	0:22	11:01	0:24	16:32	0:35
IO39	Stüdenitzer Str. 34c, Bahnhof Zernitz	10:11	0:23	12:15	0:25	17:56	0:35
IO40	Stüdenitzer Str. 34b, Bahnhof Zernitz	10:28	0:23	18:56	0:26	24:38	0:36
IO41	Stüdenitzer Str. 34a, Bahnhof Zernitz	11:00	0:24	20:11	0:26	25:49	0:36
IO42	Stüdenitzer Str. 34, Bahnhof Zernitz	32:29	0:25	23:09	0:28	48:51	0:37
IO43	Stüdenitzer Str. 20b, Bahnhof Zernitz	30:32	0:25	28:06	0:29	49:07	0:36
IO44	Stüdenitzer Str. 20a, Bahnhof Zernitz	29:17	0:26	29:38	0:29	48:42	0:36
IO45	Stüdenitzer Str. 18b, Bahnhof Zernitz	25:41	0:27	36:12	0:31	49:11	0:36
IO46	Stüdenitzer Str. 18a, Bahnhof Zernitz	24:15	0:27	39:57	0:31	50:29	0:36
IO47	Stüdenitzer Str. 16, Bahnhof Zernitz	21:40	0:27	47:47	0:32	53:58	0:35
IO48	Am Bahnhof 1, Bahnhof Zernitz	23:07	0:27	48:32	0:32	53:34	0:34
IO49	Am Bahnhof 3a, Bahnhof Zernitz	28:50	0:28	47:33	0:33	53:05	0:33
IO50	Am Bahnhof 3b, Bahnhof Zernitz	30:25	0:28	46:35	0:33	52:26	0:33
IO51	Am Bahnhof 5, Bahnhof Zernitz	32:06	0:28	43:14	0:34	50:05	0:34
IO52	Am Bahnhof 7, Bahnhof Zernitz	31:19	0:28	40:24	0:33	47:31	0:33
IO53	Am Bahnhof 9, Bahnhof Zernitz	30:19	0:27	37:04	0:32	44:37	0:32
IO54	Am Bahnhof 11, Bahnhof Zernitz	28:23	0:27	32:13	0:30	40:40	0:30
IO55	Lohmer Str. 16, Bahnhof Zernitz	11:50	0:24	21:40	0:27	26:32	0:35
IO56	Lohmer Str. 14, Bahnhof Zernitz	11:43	0:23	21:13	0:26	25:33	0:33
IO57	Lohmer Str. 12, Bahnhof Zernitz	11:32	0:23	21:15	0:26	25:11	0:32
IO58	Lohmer Str. 10, Bahnhof Zernitz	11:33	0:23	21:08	0:25	24:33	0:31
IO59	Lohmer Str. 3, Bahnhof Zernitz	12:45	0:24	23:42	0:27	28:03	0:34
IO60	Lohmer Str. 5, Bahnhof Zernitz	12:37	0:24	23:27	0:27	27:22	0:32
IO61	Lohmer Str. 7, Bahnhof Zernitz	12:31	0:23	23:15	0:26	26:52	0:31
IO62	Lohmer Str. 9, Bahnhof Zernitz	12:32	0:23	23:10	0:26	26:29	0:30
IO63	Lohmer Str. 11, Bahnhof Zernitz	12:46	0:23	23:49	0:26	26:51	0:29
IO64	Lohmer Str. 13, Bahnhof Zernitz	12:41	0:23	23:46	0:25	26:37	0:28
IO65	Holzhausener Str. 1, Bahnhof Zernitz	36:19	0:33	50:39	0:41	76:22	0:56

IO66	Holzhausener Str. 3, Bahnhof Zernitz	32:01	0:32	51:20	0:39	70:23	0:51
IO67	Holzhausener Str. 2a, Bahnhof Zernitz	30:20	0:33	68:53	0:41	82:59	0:52
IO68	Holzhausener Str. 2b, Bahnhof Zernitz	32:10	0:33	70:47	0:42	83:04	0:49
IO69	Holzhausener Str. 2, Bahnhof Zernitz	27:17	0:32	65:47	0:40	76:34	0:49
IO70	Holzhausener Str. 4, Bahnhof Zernitz	26:25	0:31	65:12	0:39	73:40	0:47
IO71	Holzhausener Str. 5, Bahnhof Zernitz	26:03	0:30	58:28	0:37	68:13	0:44
IO72	Holzhausener Str. 6, Bahnhof Zernitz	39:25	0:32	59:18	0:40	69:25	0:41
IO73	Schönermarker Str. 5, Bahnhof Zernitz	29:53	0:31	50:30	0:38	66:33	0:47
IO74	Schönermarker Str. 7, Bahnhof Zernitz	31:18	0:30	47:09	0:37	65:38	0:47
IO75	Schönermarker Str. 1, Bahnhof Zernitz	33:53	0:30	42:05	0:36	64:50	0:48
IO76	Schönermarker Str. 3, Bahnhof Zernitz	38:08	0:29	36:06	0:35	65:44	0:48
IO77	Schönermarker Str. 4, Bahnhof Zernitz	38:34	0:28	32:08	0:33	63:07	0:46
IO78	Schönermarker Str. 4b, Bahnhof Zernitz	37:52	0:28	30:38	0:33	61:04	0:45
IO79	Schönermarker Str. 4a, Bahnhof Zernitz	37:30	0:28	31:32	0:33	61:07	0:45
IO80	Schönermarker Str. 8, Bahnhof Zernitz	35:56	0:29	36:11	0:35	62:40	0:46
IO81	Schönermarker Str. 2, Bahnhof Zernitz	32:39	0:30	41:39	0:36	62:37	0:46

Durch die hier gegenständlichen WEA kommt es an allen Immissionsorten IO1 bis IO81 zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf. Dadurch sind an den Immissionsorten IO1, IO2, IO5, IO7 bis IO9, IO11, IO12, IO16 - IO19, IO26 - IO33, IO36, IO38 - IO41, IO44 - IO49, IO54 - IO61 und IO71 erstmalige und an den Immissionsorten IO10, IO13 - IO15, IO20 - IO25, IO42, IO43, IO50 - IO53, IO65 - IO70 und IO72 - IO81 weitergehende Überschreitungen des Jahres- bzw. Tagesrichtwerts astronomisch möglich.

An den Immissionsorten IO3, IO4, IO6, IO34, IO35, IO37 und IO62 - IO64 sind weitere zeitliche Überschneidungen von Schattenwurfereignissen mit der Vorbelastung gegeben, die zu einer Erhöhung der Schattenwurfbelastung führen, ohne jedoch die Richtwerte zu überschreiten.

An den Immissionsorten IO1, IO2, IO13 - IO21, IO45 - IO54 und IO65 - IO81 überschreitet die Zusatzbelastung allein die Jahres- bzw. Tagesrichtwerte, sodass die Installation einer Schattenwurf-Abschaltanlage an den WEA erforderlich ist.

Um erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf auszuschließen und eine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten zu verhindern, sind die beantragten WEA mit einem Schattenwurfabschaltsystem auszurüsten.

Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Dabei sollten neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten Immissionsorten auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.

Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat T21 des LfU zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WEA Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Überwachungsbehörde, hier Referat T21 des LfU einsehbar sein.

Die Nr. IV NB 2.2.1-2.2.4 dienen der Sicherstellung dieser Vorgaben.

Eisfall/ Eisabwurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde kein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall für die beiden beantragten WEA 05 und WEA 06 vorgelegt. Es konnte jedoch auf das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Zernitz, Referenz-Nummer: 2023-A-072-P4-R0 – ungekürzte Fassung vom 24.02.2023 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG aus dem vorhergehenden Verfahren 040.Ä0.00/22 an diesem Standort zurückgegriffen werden. Darin wurde die nahe gelegene WEA 01 des gleichen Anlagentyps standortspezifisch untersucht, da sie sich in einem Abstand von unter $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zum Schutzobjekt Landstraße L14 befindet. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Ausstattung mit einem internen Eiserkennungssystem des Herstellers nach dem Leistungskurvenverfahren eine Gefährdung durch Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen werden kann und somit das Risiko durch Eisfall zu betrachten ist. Da die Berechnungsergebnisse des Gutachtens zeigten, dass das Schutzobjekt Landstraße L14 nicht von Eisstücken der WEA 01 getroffen wird, waren laut Gutachten weitere risikomindernde Maßnahmen nicht erforderlich.

Die beiden beantragten WEA 05 und WEA 06 sollen entsprechend den Antragsunterlagen ebenfalls mit dem internen Eiserkennungssystem des Herstellers nach dem Leistungskurvenverfahren ausgestattet werden, so dass eine Gefährdung durch Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Da sich im Abstand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ der beiden Anlagen außer den Wegen durch den Windpark keine Schutzobjekte befinden, kann davon ausgegangen werden, dass weitere risikomindernde Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Als generelle risikomindernde Maßnahme wird, wie mit Nr. IV NB 2.3.2 festgelegt, das Aufstellen von Warnschildern, die auf die erhöhte Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen, in einem Abstand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ von ca. 447 m als sinnvoll erachtet.

Die Nebenbestimmung NB 2.3.1 dient der Sicherstellung der Vermeidung von über das als sozialadäquat hinzunehmende allgemeine Lebens- bzw. Restrisiko hinzunehmende Maß hinausgehender Gefahren durch Eisabwurf oder Eisabfall.

Optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend dem Herstellerdokument Nr.: D0185200/14.2-de durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender

Farben (RAL 7035) und verringerter Glanzgrade (maximal 30 ± 10 Glanzeinheiten) gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist $<1\%$ des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfäche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragten WEA sollen entsprechend der Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die neu zu errichtenden WEA sind zur weiteren Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Abfall

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen. Gemäß § 24 NachwV ist für die beantragten Anlagen ein Register zu führen.

Hierzu waren die Nr. IV NB 4.1 bis 4.3 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung beruhen.

Sollten Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) im Wegebau zum Einsatz kommen, ist sicherzustellen, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Dies ist der Fall, wenn die Materialwerte gem. Anlage 1 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) eingehalten werden. Belange des Abfallrechts sind eingehalten, sofern die Nr. IV NB 4.4 bis NB 4.6 eingehalten werden und die Nr. VI Hinweise 18 und 19 beachtet werden.

Sparsame und effiziente Verwendung von Energie

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die Nr. IV NB 1.13 und NB 4.13 erforderlich.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungsrecht, das Raum- und Bauordnungsrecht, der Bodenschutz, der Gewässerschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben ist mit den Inhalten der 1. Änderung des FNP Zernitz (hier: Darstellung als „Windpark“) vereinbar.

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor.

Die Vorhabengrundstücke sind über das kommunale Straßennetz aus Richtung Norden von der Landstraße L14 in Holzhausen und dann weiter aus Richtung Norden auf der Bundesstraße B5 angeschlossen. Kurz vor der Bahnunterführung führt die Erschließung über öffentlich gewidmete Gemeindewege

Richtung Osten und weiter über nicht öffentlich gewidmete Gemeindewege. Die Vorhabengrundstücke sind daher in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Soweit die Zuwegung dabei über Privatgrundstücke verläuft, ist deren Nutzbarkeit als Zuwegung zum Betriebsgrundstück durch Baulast/Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird

Das Amt Neustadt (Dosse) hat für die amtsangehörige Gemeinde Zernitz-Lohm das Einvernehmen erteilt.

Raumordnungsrecht

Zu beachtende Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht entgegen.

Bauordnungsrecht

Auch die Belange des Bauordnungsrechts werden eingehalten. Zur Einhaltung der Anforderungen des Bauordnungsrechts waren die Nr. IV NB unter 3. in diese Entscheidung aufzunehmen.

Reduzierte Abstandsfläche

Die Genehmigungsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BbgBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie

- a. unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und
- b. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange

mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BbgBO, vereinbar sind.

Die Reduzierung der Abstandsflächen im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 BbgBO kann bis zu dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird, erfolgen. Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts (Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand) haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht im Gegensatz zum bebauten Innenbereich.

Der Schutzzweck des § 6 BbgBO hinsichtlich des dem Nachbarn Zumutbaren gilt für WEAs im Allgemeinen nur eingeschränkt. Wegen ihrer untypischen baulichen Eigenart und der Lage der Anlagen auf Ackerflächen im Außenbereich können abweichend vom Regelfall durchaus Abweichungen zugelassen werden. Die WEA werden im räumlichen Verbund mit anderen innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebiets errichtet.

Betroffene öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange der Eigentümer der benachbarten Grundstücke sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

Für das Vorhaben spricht das private Interesse der Antragstellerin und das öffentliche Interesse an der Nutzung von Windenergie. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Juni 2023 – OVG 3a A 57/23 –, Rn. 36, juris).

Dem Antrag auf Abweichung war damit nach pflichtgemäßer Ermessensausübung stattzugeben. Die Entscheidung wird den betroffenen Dritten zur Wahrung der Rechtsschutzmöglichkeiten zugestellt.

Bodenschutzrecht

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Hierzu dienen die Nr. IV NB 4.7 bis NB 4.13.

Die vorliegend beauftragten Nebenbestimmungen gelten ausschließlich für die in II dieses Bescheids genannten neu zu errichtenden WEA. Soweit die untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2024 gefordert hatte, die von ihr vorgeschlagenen Auflagen auch für den Rückbau der bestehenden Anlagen anzuordnen, sieht sich die Genehmigungsbehörde hierzu nicht in der Lage. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG dienen Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, der Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des jeweils zur Genehmigung gestellten Vorhabens. Das sind vorliegend die Errichtung und der Betrieb der zwei neu zu errichtenden WEA. Nur hierfür ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Rückbau der Bestands-WEA stellt lediglich eine Anwendungsvoraussetzung des § 16b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BImSchG dar, wird hierdurch aber – ungeachtet des Umstands, dass vorliegend gerade kein Antrag gem. § 16b Abs. 1 S. 1 BImSchG gestellt und das Verfahren daher gem. § 4 BImSchG geführt wurde – nicht zum Antragsgegenstand. Der Rückbau der Bestands-WEA bedarf demgegenüber lediglich der Anzeige gem. § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde sieht sich daher gehindert, in diesen Bescheid den Rückbau der Bestands-WEA betreffende Auflagen zu erlassen.

Die Einhaltung der Belange des Bodenschutzes auch beim Rückbau der Bestands-WEA ist gleichwohl sichergestellt. Denn die Immissionsschutzbehörde kann im Rahmen einer Nachsorgeanordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG Auflagen, welche die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks betreffen, erlassen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Hierbei dürfte allerdings einschränkend zu beachten sein, dass sich die zurückzubauenden Bestands-WEA in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den neu zu errichtenden befinden.

Gewässerschutz

Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt, um zu prüfen, ob die Anlagen aus wasserrechtlicher Sicht zulässig sind. Unter Beachtung der Auflagen unter Nr. IV NB 5.2 bestehen keine Bedenken.

Einer gesonderten Anzeige nach § 40 AwSV für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf es nicht, da die hier beantragte Genehmigung nach § 13 Satz 1 BImSchG u.a. die, die Anlagen betreffenden wasserrechtlichen Entscheidungen über die Prüfung der Maßnahmen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes einschließt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AwSV ist eine Maßnahme zu untersagen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Für die in II. aufgeführten WEA können die Nr. IV NB unter 5. ausgleichend wirken. Entsprechend den detaillierten Herstellerangaben zur Reduzierung der ungewollten Stofffreisetzung können die aus dem Besorgnisgrundsatz abzuleitenden Grundanforderungen während der Errichtung und des Betriebs der 2 WEA als erfüllt angesehen werden.

Die Formulierung der Bedingung (siehe Nr. IV NB 5.1) der gesonderten Baufreigabe wurde erforderlich, da dem Antrag nicht ausreichend für jede WEA detaillierte Angaben zum Baugrund und damit zum höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstand fehlten. Auch war die beabsichtigte Bauausführung der Fundamente nur schematisch dargestellt, sodass eine abschließende Prüfung möglicher Grundwasserbenutzungen zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht möglich war.

Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG

Da keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 45 c BNatSchG vorgelegt wurde, erfolgte für die kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten eine Prüfung nach § 45 b BNatSchG bzw. Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) in Brandenburg.

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes waren nicht notwendig.

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021 (Brutvögel, Horsterfassungen, Zug & Rastvögel, Biotope, Fledermäuse). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre (Brutvögel,

Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Biotope), bzw. Erfassungen für Groß- und Greifvögel maximal 3 Jahre verwendet werden.

Vorkommen von kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten – Prüfung nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Es liegen keine Nachweise von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich vor.

Für die Vorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu Nr. IV NB 6.1 bis NB 6.5 Bauzeitenregelungen

Bauzeiten für Aufstungen/ Rückschnitt

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind im Rahmen von Pflegeschnitten Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen / Gehölzbehebungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden in den betroffenen Gehölzbereichen entlang der Wege u.a. folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Grauammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen folgender Zeitraum: 01.10 – 28. / 29. 02. des Folgejahres.

Bauzeit für die geplante Rodung einer Weide

Zur Errichtung der WEA ist im Bereich der Zuwegung zur WEA 05 die Fällung einer Weide (*Salix spec.* Stammumfang ca. 1,20 m, mittlere Vitalität) erforderlich. In den Unterlagen findet sich keine Aussage zum Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder zu Habitatpotential für Fledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Untersuchung nicht vorgenommen wurde. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit möglicher Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Aufgrund der vorliegenden Informationen wird von einem Potential für Sommerquartiere von Fledermäusen in Höhlungen, Stammrissen, Rindentaschen etc. aus.

Dementsprechend verbleibt für die erforderliche Rodung der Weide folgender Zeitraum 01.11 – 28. / 29.02. des Folgejahres.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Vorhabengebiet wurden als Brutvögel u.a. Goldammer, Heidelerche, Grauammer, Gelbspötter, Neuntöter, Dorngrasmücke und Bluthänfling. nachgewiesen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit

kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu Nr. IV NB 6.6 und NB 6.7 Reptilien

Es wurde keine Erfassung von Zauneidechsen im Vorhabengebiet vorgenommen.

Eine dauerhafte Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen erfolgt durch das Vorhaben nach Angaben im LBP nicht. Allerdings kann baubedingt ein Tötungsrisiko bestehen, wenn Zauneidechsenhabitate unmittelbar an Zuwegungen angrenzen. Dies ist entlang der Bahnstrecke südlich des Vorhabens der Fall. Nach Aussage des LBP besteht in den nördlich angrenzenden Weihnachtsbaumkulturen kein Habitatpotential.

Um ein mögliches Einwandern und eine Tötung von Zauneidechsen in Zufahrts- und Baubereiche (hier Zufahrt von L14 / Bahnhof Zernitz und die neu zu errichtende, temporäre Zuwegung durch angrenzende Weihnachtsbaumkultur) zu vermeiden, sind entlang der Zuwegung und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten. Der Zaunverlauf ist auf einer Karte im Maßnahmenblatt V 1.4 und Karte 3 des LBP dargestellt.

Zu Nr. IV NB 6.8 und NB 6.9 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 05 + 06 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Nr. IV NB 6.10 – Ameisen

In den Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Vorkommen von Ameisen im Vorhabengebiet. Aus diversen Vorhaben in ähnlichen Strukturen wie hier vorkommend, liegen eine Reihe Informationen vor, die ein Vorkommen von Ameisennestern in den Baubereichen nicht ausschließen. Aus diesem Grund wird im Rahmen der Eingriffsregelung eine entsprechende Maßnahme festgesetzt.

Zu Nr. IV NB 6.12 bis NB 6.16 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 4.884 m².

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 4.884 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 2.838 m²), davon

Fundament:	792 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	3.252 m ² (Teilversiegelung, entspricht 1.626 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	840 m ² (Teilversiegelung, entspricht 420 m ² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme M1 Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland im Umfang von ca. 5.676 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation/Biotope

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte am 21.07.2021 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen nicht vor. Trotz Nachforderung durch N1 wurde keine qualifizierte Biotopkarte in einem angemessenen Maßstab vorgelegt.

Durch die Errichtung der WEA (hier: temporäre Zuwegung zur WEA05) erfolgt die Rodung einer Weide (*Salix spec.*) mit einem Stammumfang von 1,20 m und mittlerer Vitalität.

Mit der Maßnahme M2: Pflanzung von 12 Laubbäumen bei Roddahn kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Das notwendige Lichtraumprofil an den Zuwegungen wurde bereits im Rahmen eines vorangegangenen Projektes zur Errichtung von WEA hergestellt. Den Antragsunterlagen sind ggf. weitere Schnittmaßnahmen notwendig, die aber zu keinem Kronenverlust von mehr als 20 % führen und damit den Umfang eines Pflegeschnittes nicht überschreiten. Es wird daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen und eine Kompensation wird nicht erforderlich.

Die Beseitigung von weiteren Gehölzen sowie über den Umfang der dargestellten Schnittmaßnahmen hinausgehende Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zu Nr. IV NB 6.17 Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren vor Erteilung der Genehmigung nachzuweisen.

Dem LfU wurden vor Genehmigungserteilung die entsprechenden Anträge vorgelegt. Die endgültige Eintragung ist nachzuweisen.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA 05 und 06 und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen größtenteils in der naturräumlichen Region „Prignitz und Ruppiner Land“ (Landschaftsprogramm) und betreffen die Haupteinheit „Kyritzer Platte“ (Scholz, 1962). Die südlichen Teile der Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Rhin-Havelluch“ (Landschaftsprogramm) und betreffen die Haupteinheit „Unteres, Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch“ (Scholz, 1962) - im Folgenden Luchland genannt..

Der Bemessungskreis der WEA 05 liegt zu ca. 66 % in der „Kyritzer Platte“ und zu ca. 34 % im Luchland.

Der Bemessungskreis der WEA 06 liegt zu ca. 65 % in der „Kyritzer Platte“ und zu ca. 35 % im Luchland.

Die Ermittlung der Flächenanteile erfolgte im GIS.

Beide Bemessungskreise liegen vollständig in der Wertstufe 2.

Durch die Antragstellerin wird dargelegt, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb der Bemessungskreise in der naturräumlichen Region „Kyritzer Platte“ als gering – mittel und im Bereich des Luchlandes insgesamt als mittel zu bewerten ist (LBP S. 37). Im Ergebnis und nach

Berücksichtigung von Vorbelastungen wird für den Bereich der Kyritzer Platte eine Ersatzgeldhöhe im gering - mittleren Bereich der Wertstufe 2 von 275 € / lfm und im Bereich des Luchlandes eine Ersatzgeldhöhe von 350 € / lfm, unterhalb des rechnerischen Mittelwertes der Wertstufe 2 vorgeschlagen (LBP S. 46).

Der Bewertung des Landschaftsbildes im Bemessungsraums und der Ableitung der konkreten Zahlungswerte wird durch das Referat N1 des LfU nicht vollständig gefolgt, da u.a. die konkreten Gegebenheiten in den Bemessungskreisen nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden.

Weiterhin ist sowohl die Anrechnung von z.B. Land- und Kreisstraßen oder Gewerbeflächen als Vorbelastung als auch die Einbeziehung von Sichtverschattungen in die Bewertung nicht erlasskonform.

Auch die im LBP S. 43 dargestellten Flächenanteile der naturräumlichen Regionen des Landschaftsprogrammes in den beiden Bemessungskreisen sind nicht nachvollziehbar.

Die konkrete Festlegung des Zahlungswertes / lfm Anlagenhöhe ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Für die Wertstufe 2 ist eine Zahlungswertspanne von Gering 250 € – Hoch 500 € festgelegt. Der rechnerische Mittelwert befindet sich demnach bei 375 €.

Das Referat N1 des LfU nimmt daher im vorliegenden Fall eine eigene Bewertung des Landschaftsbildes und eine Ermittlung des Zahlungswertes entsprechend den Kriterien des Kompensationserlass Windenergie auf Grundlage der Ausprägung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit und unter Berücksichtigung der Angaben in den Antragsunterlagen (LBP S. 35 ff. und 43 ff.) vor.

Die beiden hier gegenständlichen WEA liegen nur ca. 470 m voneinander entfernt, die zu betrachtenden Bemessungskreise überlagern sich zum allergrößten Teil. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle die Betrachtung des Landschaftsbildes in den Bemessungskreisen gemeinsam.

Eigenart, Vielfalt und sich daraus ergebend Schönheit des zu betrachtenden Bemessungsraumes stellen sich nach Bewertung durch das Referat N1 des LfU wie folgt dar:

Naturräumliche Haupteinheit „Prignitz und Ruppiner Land“

Als Nutzungsform dominiert im Bemessungskreis intensiv genutztes Ackerland. Mittig und im westlichen Teil, zwischen den Ortschaften Zernitz/ Bahnhof Zernitz und Holzhausen, liegen zudem große, zusammenhängende Anbauflächen von Weihnachtsbaumkulturen, welche auch in den Windpark reichen. Der Osten und Westen wird von zwei großen Waldgebieten geprägt. Dazu zählt im Osten auch das Naturschutzgebiet „Bärenbusch“ mit naturnahem Eichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Feuchtwiesen und der Jäglitz. Einzelne kleinere, naturnahe Waldbereiche liegen im Norden und Süden. An die Waldgebiete und genannten Ortschaften grenzen Grünlandflächen. Insbesondere westlich und östlich der Ortslage Holzhausen erstreckt sich ein großer Grünlandkomplex. Die Grünländer sind durch zahlreiche Gräben mosaikartig strukturiert. Baumreihen und Alleen finden sich im gesamten Bemessungsraum, zumeist als gewässer- wege- und straßenbegleitende Strukturen. Kleingewässer und Sölle sind vereinzelt im Nordosten, Nordwesten und Süden vorhanden. Im östlichen Bereich des Betrachtungsraumes verlaufen in Nord-Süd-Richtung mit Jägelitz, Kreuzgraben und Leddiner Graben parallel zueinander gleich drei Fließgewässer. Diese sind oft in Grünland eingebettet oder von Gehölzen begleitet.

Eigenart und Vielfalt sind als mittel zu bewerten, die Schönheit des Betrachtungsraumes ist als mittel, in Teilen als gering zu bewerten.

Als Vorbelastung und die Erlebniswirksamkeit beeinträchtigend wirken insbesondere die aktuell 29 WEA, welche sich konzentriert in Bestandswindpark im zentralen Bereich des Betrachtungsgebietes

befinden und ca. 8 % der Fläche des Bemessungsraumes einnehmen. Der übrige Bemessungskreis ist frei von Bestands-WEA. Die Bestands-WEA sind in der Regel niedriger als die vorliegend beantragte WEA. Es kreuzt eine Hochspannungsleitung den Bemessungsraum im Osten.

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastungen eine Einstufung im unteren, mittleren Bereich der Wertstufe vorgenommen. Es wird daher für die Wertstufe 2 ein Betrag von 310 € festgesetzt.

Naturräumliche Haupteinheit „Unteres, Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch“ (Luchland)

Hauptnutzungsform in diesem Teil der Bemessungskreise ist Ackerland, im Westen dominiert die Grünlandnutzung. Auch ein Waldbereich, kleine Waldinseln und Feldgehölze finden sich innerhalb des Ackerlandes. Das Grünland ist typischerweise von Gräben durchzogen. Der geschwungene, von Gehölzen begleitete Gewässerlauf der Jägelitz gliedert sich südlich der Bahnstrecke in Alte und Neue Jägelitz und ist ein kennzeichnendes Landschaftselement. Gräben und Wege sind überwiegend von Gehölzen begleitet. Insgesamt weist dieser Teil des Betrachtungsraumes einen Wechsel verschiedener Nutzungsformen und Landschaftselemente auf, die charakteristisch für das Luchland sind. Der überwiegende Teil des Bemessungsraumes im Luchland ist als LSG unter Schutz gestellt. Die Eigenart und Vielfalt stellen sich mittel und in Teilen als höherwertig dar. Die Schönheit wird als mittel bewertet. Der Landschaftsausschnitt ist frei von Vorbelastungen im Sinne des Erlasses.

Im Ergebnis wird eine Einstufung im oberen, mittleren Bereich der Wertstufe (rechnerisch 375 € - 437 €) vorgenommen. Konkret wird für den Bereich des Luchlandes ein Betrag von 400 € festgesetzt.

WEA 05

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Anteil Prignitz-Ruppiner Land %	Anteil Luchland %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
2	66		310	$310 \times 0,66 = 204,60$
2		34	400	$400 \times 0,34 = 136$
Größere Siedlungen	-	-	-	
Summe	-	-	-	340,60 gerundet 341 €

WEA 06

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Anteil Prignitz-Ruppiner Land %	Anteil Luchland %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
2	65		310	$310 \times 0,65 = 201,50$
2		35	400	$400 \times 0,35 = 140$
Größere Siedlungen	-	-	-	
Summe	-	-	-	341,5 gerundet 342 €

WEA 05: 341 € / m Anlagenhöhe x WEA 05 x 229 m: 78.089 €

WEA 06: 342 € / m Anlagenhöhe x WEA 06 x 229 m: 78.318 €

In der Summe wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 156.407 € festgelegt.

Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 2 WEA - hier WEA 05 und 06 - des Anlagentyps ENERCON E138EP3E3-4.26MW mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m somit einer Gesamthöhe von 229,13 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp ENERCON E138EP3E3-4.26MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
05	52 ° 53 ' 40.631 "	12 ° 21 ' 46.620 "	160	138,25	229,13	38,80	267,90	Zernitz	1	19
06	52 ° 53 ' 33.861 "	12 ° 22 ' 09.137 "	160	138,25	229,13	38,80	267,90	Zernitz	2	33

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 04.09.2024 (ELiA September 2024)

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Stadt Kyritz zwischen den Ortschaften Zernitz, Holzhausen und Leddin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Planung beinhaltet ein Repowering von 2 Bestandsanlagen des Genehmigungsbescheides 012.00.00/02 vom 21.11.2002 (LuBB 2438LF) mit einer max. Höhe von 99,80 m über Grund (max. 137,80 mNN / 138,80 mNN). Durch Realisierung der vorgelegten Planung wird das derzeitige Höhenniveau um ca. 130 m angehoben.

Der betreffende Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die WEA 05 soll ca. 4890 m und die WEA 06 ca. 4760 m südwestlich des Verkehrslandeplatzes Kyritz errichtet werden. Der Verkehrslandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein Bauschutzbereich gem. § 17 aF LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Gem. Prüfung hat der Standort der WEA 05 dabei einen Abstand von 2600 m und die WEA 06 von 2400 m zur festgelegten Platzrundenführung an v. g. Verkehrslandeplatz. Mit einer Gesamthöhe von 229,13 m über Grund / ca. 268 m über NN (ca. 880 ft MSL) erreichen die hier in Rede stehenden neuen Anlagen fast die Höhe der Platzrundenführung mit 1000 ft MSL. Der Abstand beträgt nur 120 ft / 36,50 m zwischen der Höhe der Platzrunde und der höchsten Stelle der Windenergieanlagen.

Aufgrund der Nähe der WEA zum Verkehrslandeplatz Kyritz und dessen festgelegten Platzrundenführung und im Weiteren den An- und Abflugrouten mit festgelegten Mindestflughöhen ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies auch, da Windenergieanlagen keine statischen, sondern dynamische Luftfahrthindernisse darstellen.

Danach zu urteilen ist davon auszugehen, dass der Einsatz einer BNK an den hier antragsgegenständlichen Windenergieanlagen den Flugbetrieb gefährden wird, so dass nur eine Dauerbefeuerung in Betracht kommt.

Der v. g. Verkehrslandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsge- steuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforder- ungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeich- neten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bau- schutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letz- ter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die im Beteiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BImSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachran- gig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde durch die Gemeinsame Obere Luft- fahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Datum vom 11.09.2024 übermittelt.

Da die erforderlichen Prüfungen zum Zeitpunkt des Fristablaufs nicht abgeschlossen werden konnten, musste mit Schreiben vom 29.10.2024 und 05.12.2024 die Zustimmung i.V.m. einer Fristverlängerung verweigert werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 04.12.2024, Az. OZ/AF-Bb11343a-5 und Bb 11343a-6 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus durch die DFS GmbH betrachteten zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WEA 05 und WEA 06 mit einer Gesamthöhe von 229,13 m über Grund (max. 267,90 m über NN) des Anlagentyps ENERCON E138EP3E3-4.26MW mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kenn- zeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwal- tungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt- hindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windenergieanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veran- lasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEA des Typs ENERCON. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter Nr. IV NB 8. festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 164 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 82 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Zur Prüfung bzgl. des Einsatzes einer BNK wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Kopie der LightGuard-Systembeschreibung (Stand: 17.09.2020) inkl. Anlage Datenblatt Quantec LCU-T (Stand: 13.04.2021)
- Kopie der allgemeinen Wartungsdokumentation zum transponderbasierten BNK Systems Light Guard ADLS (Stand: 30.07.2021)
- Kopie des Qualitätsmanagements / Zertifikat gem. DIN EN ISO 9001:2015 für die Light Guard GmbH (Zertifikat-Register-Nr. 731006862 - Gültig bis 09.07.2023) des TÜV Hessen
- Kopie der Baumusterprüfung / Zertifikat der DFS Aviation Services GmbH für das transponderbasierte BNK-System Light:Guard ADLS vom 15.12.2020 inkl. Anhang und den systembezogene Prüfkriterien

- Kopie des Schreibens der DFS Aviation Services GmbH zur standortspezifischen Prüfung für das System vom 04.02.2021 an die Light Guard GmbH hinsichtlich der Durchführung der Prüfung der Erfüllung der Anforderung lt. AVV LFH Anhang 6 Nr. 3 nach Installation

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine luftrechtlichen, jedoch **mögliche flugbetriebliche Probleme** bezogen auf den Verkehrslandeplatz Kyritz.

Wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m einer Windenergieanlage befindet, soll das BNK-System die auf der Windenergieanlage befindlichen Feuer (auf dem Maschinenaus sowie am Mast) aktivieren. Bei einer durchschnittlichen Reisegeschwindigkeit von 250 Km/h, verbleiben ggf. nur noch 60 Sekunden von der Identifizierung des Luftfahrzeuges mit der Aktivierung des Systems bis zum eigentlichen Hindernis. Auf Grund der **Nähe der Windenergieanlagen zum Verkehrslandeplatz und der festgelegten Platzrundenführung sowie den festgelegten An- und Abflugrouten** ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Einschalten der bedarfs gesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), erst beim Einfliegen (hier nach erfolgtem Start) in den Wirkungsraum, kann zu einer Gefährdung des hier zu berücksichtigenden Flugbetriebes führen, da die Hindernisse nicht unmittelbar als solche erkennbar sind.

Der hier vorliegende Abstand schließt eine BNK aus. Dem Einsatz einer BNK kann daher nicht stattgegeben werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA 05 und WEA 06 als Anlagentyp ENERCON E138EP3E3-4.26MW mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m somit einer Gesamthöhe von 229,13 m sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung

ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer erheblich flugbetriebliche Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Dem Einsatz einer BNK kann daher nicht stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen (siehe Nr. IV NB unter 8.) zu erteilen.

Sonstige Belange

Belange des Baudenkmalschutzes und des Bodendenkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Betreibers und seiner Bauunternehmer wurden unter Nr. IV NB 9.1 noch einmal festgehalten.

Die Standorte der hier gegenständlichen WEA liegen außerhalb von Waldflächen. Forstrechtliche Belange sind nicht berührt. Da den Antragsunterlagen kein für diesen Standort gültiges FireWatch-Gutachten beilag, waren, eine aufschiebende Bedingung und ein Auflagenvorbehalt (Nr. IV NB 7.1 und NB 7.2) aufzunehmen. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 24.06.2025 der Aufnahme des Auflagenvorbehaltes zugestimmt.

Das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten des LK OPR hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt. Es waren die Nr. IV NB 10.1 und NB 10.2 aufzunehmen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat in seiner Stellungnahme vom 11.10.2024 mitgeteilt, dass Belange der Verteidigung durch die WEA nicht berührt werden.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nr. IV NB 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Die Gebührenentscheidung und –festsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T 21 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T 21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nr. IV NB 1.2.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung

der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem Referat T 21 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz

10. Die Windenergieanlagen werden behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10684480000 als Anlagen 4009 bis 4010 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
11. Für die Mitteilungen der Nr. IV NB 1.3 bis NB 1.5 können die Formulare
 - „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV)
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorIV
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIVgenutzt werden.
12. Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlagen innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen. Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten und Identifikationsnummern ist auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem Referat T 21 des LfU mit der Inbetriebnahmeanzeige oder zur erstmaligen Begehung und Revision zu übergeben.
13. Eine Kopie der Einmessbescheinigung der WEA-Standorte mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33, ist dem Referat T 21 des LfU zu übergeben.
14. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
15. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkenn-

bare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

16. Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel), des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) und des $L_{P,90}$ (Schallleistungspegel mit Zuschlag für die Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Enercon E-138 EP3 E3 / 4.260 kW

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
BM 0s	106,0	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
NR IIs	104,0	84,0	90,4	94,8	98,0	99,8	96,3	87,5	70,0

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
BM 0s	107,7	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
NR IIs	105,7	85,7	92,1	96,5	99,7	101,5	98,0	89,2	71,7

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels $L_{e,max}$

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
BM 0s	108,1	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1
NR IIs	106,1	86,1	92,5	96,9	100,1	101,9	98,4	89,6	72,1

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB, $L_{P,90}$

Baurecht

17. Die WEA dürfen keine Aufschrift der Herstellerfirma haben (Logo). Hierfür wäre ein separater Antrag auf Werbeanlage erforderlich. Dieser wurde nicht gestellt und wäre auch nicht genehmigungsfähig.

Abfall

18. In der Kurzbeschreibung, Punkt 10 Abfall, wird dargelegt, dass Abfälle nach den geltenden Bestimmungen von Sachsen-Anhalt entsorgt werden. Die im Land Brandenburg anfallenden Abfallfraktionen sind nach den im Land Brandenburg geltenden Vorschriften einer Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
19. Gemäß § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung.

Bodenschutz

20. Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) auf den vom Bau der WEA und den Zuwegungen betreffenden Flurstücken registriert.
21. Im Bereich der Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes (M 1) sind Altlasten oder Verdachtsflächen ebenfalls nicht registriert.
22. Die Nr. IV NB 4.7 bis 4.13 gelten entsprechend für den Rückbau der zu repowernden Anlagen.

Wege und Stellflächen:

Zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen muss das Material, welches zur Befestigung auf Wegen und Stellflächen aufgebracht wurde, vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt bzw. verwertet werden. Diese Verwertung bzw. Entsorgung richtet sich nach abfallrechtlichen Vorgaben.

Der Untergrund ist tiefgründig aufzulockern. An der Oberfläche muss eine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt werden. Dazu ist eine Schicht Mutterboden aufzubringen. Die Mächtigkeit, der Humusgehalt und die Bodenart (Sand, Schluff, usw.) der Oberbodenschicht richten sich nach den natürlichen Standortbedingungen in der Umgebung.

Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken durch Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen.

Windenergieanlagen (WEA):

Die Fundamente der WEA sind vollständig zu entfernen.

Die dabei entstehenden Baugruben müssen nachweislich mit unbelastetem Bodenmaterial (BM-0/0* und BG-0/0* gemäß Ersatzbaustoffverordnung) verfüllt werden.

An der Oberfläche ist eine durchwurzelbare Bodenschicht, wie unter obenstehendem Punkt „Wege und Stellflächen“ beschrieben, herzustellen.

Diese Anforderungen ergeben sich der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Gewässerschutz

23. **Ausgenommen von dieser Entscheidung** ist die Prüfung ggf. angedachter Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 WHG oder eine mögliche erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8 und 9 des WHG. Auf Grund des fehlenden Baugrundgutachtens konnte die Rechtskonformität des Vorhabens in Sachen des Grundwasserschutzes nicht abschließend geprüft werden.
24. Die Stilllegung / Rückbau der Windkraftanlagen der nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen gilt nach § 40 AwSV als angezeigt. Nach Vorlage der Mitteilung über den erfolgten Rückbau, wird die Anlagenstilllegung in der Überwachungsdatei der unteren Wasserbehörde vermerkt:

WKA-Nr. BIm-SchG-Antrag	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ost-Wert*	Nordwert*	wasserrechtliche Reg. Nr.
WEA 1 BImSchG – Bescheid 012.00.00/02	Zernitz	1	19	322617	5863806	T-J-Za-1/01
WEA 8 BImSchG – Bescheid 012.00.00/02	Zernitz	2	20	323665	5863228	T-J-Za-1/01

25. Die Anlagenüberwachung ist zu dulden (§ 101 WHG).
26. Die in dieser Genehmigung eingeschlossene wasserrechtliche Zulassung befreit nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit der Gewässer oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungs Vorschriften (§ 101 WHG).
27. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für die Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß § 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (unter Angabe der Dauer, geschätzter Entnahmemenge und dem Ort der Wiedereinleitung).
28. Erdaufschlüsse, bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gem. § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom beauftragten Fachunternehmen bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
29. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche bislang nicht im Antrag verzeichnet waren und die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdender Stoff oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, sind der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind der AwSV zu entnehmen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Mit der Anzeige sind mindestens die mit § 14 AwSV geforderte Anlagenbeschreibung und Anlagenabgrenzung und die allgemeinen Betreiber- und Standortdaten vorzulegen. Das Versäumen der Anzeigepflicht stellt nach § 65 Ziffer 21 der AwSV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet werden.

Naturschutz

30. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung
31. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der

Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

32. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
33. Das Wegeflurstück 254 der Gemarkung Zernitz, Flur 2 bzw. das Wegeflurstück 115 der Gemarkung Zernitz Flur 3 sind Bestandteil des vorgelegten Nutzungsvertrages. Der Bauzaun (siehe Nr. IV NB 6.6 und NB 6.7) soll auf diesen Flurstücken aufgestellt werden.
Ich weise darauf hin, dass der angrenzende Saum = Habitatbereich Zauneidechse (z.B. Zernitz, Flur 4 Flurstück 21, 271 nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages ist.

Luftrecht

34. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
35. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
36. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
37. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der Zustimmung der LuBB nicht berücksichtigt.
38. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.-

vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

39. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
40. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis – Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

Denkmalschutz

41. Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.

Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass)
Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie)
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2018
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Dorn